Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/469

11. 06. 87

Sachgebiet 2122

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Erlaß einer Überprüfungsordnung für Heilpraktiker

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechend folgendem Entwurf eine Überprüfungsordnung für Heilpraktiker auf der Grundlage der Ermächtigung des § 7 des Heilpraktikergesetzes zu erlassen:

Entwurf einer Überprüfungsordnung für Heilpraktiker

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Artikel 53 des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Überprüfung durch das Gesundheitsamt

(1) Die Überprüfung der Antragsteller durch das Gesundheitsamt gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), umfaßt einen schriftlichen und einen mündlich/praktischen Teil.

(2) Die Überprüfung wird durch den Amtsarzt vorgenommen. An der Überprüfung sollen zwei Heilpraktiker, die auch Fragen stellen dürfen, gutachtlich beteiligt werden. Die Berufsverbände von Heilpraktikern können zugelassene Heilpraktiker für die Teilnahme an Überprüfungen vorschlagen.

(3) Der Amtsarzt trifft eigenverantwortlich die Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung unter Würdigung der gutachtlichen Äußerungen der beteiligten Heilpraktiker.

§ 2
Zulassung zur Überprüfung

Zur Überprüfung durch das Gesundheitsamt ist der Antragsteller zuzulassen, wenn er die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz erfüllt.

§ 3
Inhalt der Überprüfung

Die Überprüfung durch das Gesundheitsamt erstreckt sich auf folgende Stoffgebiete:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Pathologie,
4. Symptome, Erkennung und Unterscheidung der wichtigsten Krankheiten, einschließlich der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, der Geschlechtskrankheiten und der Krankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane,
5. Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchungen (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
6. Injektionstechnik,
7. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und akuter lebensbedrohender Zustände sowie Erste Hilfe und Reanimation,
8. Hygiene, Sterilisation und Desinfektion,
9. Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen für die Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker.

§ 4
Schriftlicher Teil der Überprüfung

Im schriftlichen Teil der Überprüfung hat der Antragsteller in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen aus den Stoffgebieten des § 3 zu beantworten. Für die Aufsichtsarbeit stehen dem Bearbeiter vier Stunden zur Verfügung.

§ 5
Mündlich/praktischer Teil der Überprüfung

Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die Stoffgebiete des § 3, die praktische Überprüfung auf die in § 3 Nr. 5 genannten Fähigkeiten. Der mündlich/praktische Teil der Überprüfung soll für den einzelnen Antragsteller etwa eine Stunde dauern. Es kann in Gruppen von nicht mehr als vier Antragstellern geprüft werden.

§ 6
Niederschrift

Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, das Ergebnis der gutachtlichen Äußerungen der beteiligten Heilpraktiker und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 7
Ergebnis und Wiederholung der Überprüfung

(1) Zeigt der Antragsteller im schriftlichen Teil oder im mündlich/praktischen Teil der Überprüfung nicht die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so bedeutet die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine Gefahr für die Volksgesundheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz.

(2) Das Gesundheitsamt leitet das Ergebnis der Überprüfung mit einer Begründung und der Niederschrift über die Überprüfung der unteren Verwaltungsbehörde zu.

(3) Jeder Teil der Überprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 8
Rücktritt von der Überprüfung

(1) Tritt ein Antragsteller nach seiner Zulassung von der Überprüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Gesundheitsamt schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Gesundheitsamt den Rücktritt, so gilt die Überprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Antragsteller, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Überprüfung als nicht bestanden.

§ 9
Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Antragsteller einen Termin zur Überprüfung oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Überprüfung, so gilt die Überprüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Überprüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Gesundheitsamt. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 gelten entsprechend.

§ 10
Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der überprüfende Amtsarzt kann bei Antragstellern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Überprüfung für „nicht bestanden" erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Überprüfung nicht mehr zulässig.

§ 11
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Antragsteller nach Abschluß der Überprüfung Einsicht in die Überprüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung der Überprüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12
Zuständigkeiten

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind bei der zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Bonn, den 11. Juni 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

1. Zielsetzung

Mit einer Überprüfungsordnung für Heilpraktiker sollen Inhalt, Umfang und Verfahren der Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern so ausgestaltet werden, daß der vom Heilpraktikerrecht bezweckte Schutz der Volksgesundheit ausreichend verwirklicht wird und die von Grundrechts wegen bestehende Schutzpflicht des Staates für die Gesundheit des einzelnen erfüllt wird.

2. Probleme

Das geltende Heilpraktikerrecht

— verwirklicht für den Heilpraktiker die Berufsfreiheit eines historisch gewachsenen und vom Arztberuf deutlich unterschiedenen Berufsstandes,

— erlaubt dem Heilungsuchenden die freie Wahl des Heilbehandlers und der Heilmethode,

— bildet für das Gesundheitswesen eine Grundlage für die Existenz alternativer Heilkunde und für die ausreichende gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit der Anwendung von Naturheilverfahren.

Heilpraktikeranwärtern darf eine Berufserlaubnis nur erteilt werden, wenn sich aus einer Überprüfung ihrer heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Berufsausübung durch sie keine Gefahr für die Volksgesundheit ergeben würde (§ 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz). Die von Grundrechts wegen gebotene Schutzpflicht des Staates hat den Zweck der Überprüfung auf die Abwehr von Gefahren für den einzelnen erweitert.

In der Praxis der Gesundheitsämter wird die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Heilpraktikern dem Zweck der

Gefahrenabwehr nicht überall und nicht in allen Fällen gerecht, weil Inhalt, Umfang und Verfahren der Überprüfung zwischen einzelnen Bundesländern und von Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt zum Teil nicht unerhebliche Unterschiede aufweisen und der für die Gefahrenabwehr erforderliche Standard nicht immer gewahrt wird; Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit für die Berufsbewerber sind die weiteren Folgen.

3. Lösung

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Heilpraktikeranwärtern ist nach Inhalt, Umfang und Verfahren verbindlich und bundeseinheitlich so auszugestalten, daß dem Schutzzweck der Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit und für die Gesundheit des einzelnen genügt wird. Dafür bietet das geltende Heilpraktikerrecht eine ausreichende Grundlage.

Eine verbindliche und bundeseinheitliche Ausgestaltung der Überprüfung hat jedenfalls Bestimmungen zu treffen

— über den Inhalt der Überprüfung im Sinne eines Kataloges der Gegenstände heilkundlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich die Überprüfung zu erstrecken hat,

— über den Umfang der Überprüfung nach ihrer Dauer und ihrer Art (schriftlich/mündlich),

— über die wesentlichen Elemente des Verfahrens der Überprüfung sowie

— über die begrenzte Wiederholbarkeit der Überprüfung.

Die Ausgestaltung der Überprüfung soll durch eine „Überprüfungsordnung für Heilpraktiker" als Rechtsverordnung des Bundes erfolgen,

— um die Gefahrenabwehr durchgreifend und durchgängig zu verwirklichen,

— um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bei der Berufszulassung von Heilpraktikern herzustellen und

— um dem Gesetzesvorbehalt des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ausgestaltung subjektiver Berufszulassungsregelungen zu genügen.

Eine „Überprüfungsordnung für Heilpraktiker" kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit auf der Grundlage der Ermächtigung des § 7 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit der Vorschrift des Artikels 129 Abs. 1 des Grundgesetzes über die Fortgeltung vorkonstitutioneller Ermächtigungen erlassen werden.





Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333